

Braunkohlentagebau und Braunkohlefolgelandschaft im Rheinischen Revier



Foto: D. Jansen

15. Deutscher Naturschutzrechtstag 2023, 4./5.Mai 2023

WIR ÜBER UNS

- Gründung 1975/1976
- Der BUND arbeitet auf allen Ebenen und wird von mehr als 674.000 Menschen unterstützt; bundesweit gibt es über 2.000 ehrenamtliche BUND-Gruppen.
- Der BUND engagiert sich u.a. für eine ökologische Landwirtschaft und gesunde Lebensmittel, für den Klimaschutz und den Ausbau regenerativer Energien, für den Schutz bedrohter Arten, des Waldes und des Wassers.
- Der BUND ist ein Mitgliederverband mit demokratischen Entscheidungsstrukturen auf allen Ebenen.
- Der BUND finanziert sich überwiegend aus seinen eigenen Einnahmen – primär durch Mitgliedsbeiträge und auch durch Spenden. Der BUND ist ein von Politik und Wirtschaft unabhängiger Verband.
- In NRW ist der BUND ein nach dem LNatSchG und dem UmwRG anerkannter Verein.



BRAUNKOHLENTAGEBAU UND BRAUNKOHLEFOLGELANDSCHAFT IM RHEINISCHEN REVIER

Inhalt:



Braunkohle und Umwelt



Das Beispiel Hambacher Wald



Biotopverbund als neue Chance

Fotos: D. Jansen

Braunkohle und Umwelt



Foto: D. Jansen

Klima & Energie

- spezif. höchste CO₂-Emissionen
- 6,8 Mrd. t CO₂ seit 1950
- Energiewende zu zögerlich

Natur & Umwelt

- Landschaftszerstörung auf 338 km²
- Eingriff in den Gewässerhaushalt
- Rekultivierung kein Ausgleich



Es gibt kaum ein größeren Eingriff in Natur und Landschaft, den Gewässerhaushalt, das Klima und in soziale Strukturen als die Gewinnung und Nutzung von Braunkohle. Die Folgen werden noch Jahrhunderte nach Tagebauende spürbar sein.

Gesundheit

- Feinstaub, Quecksilber und andere Schadstoffe aus Tagebauen und/oder Kraftwerken

Siedlungen

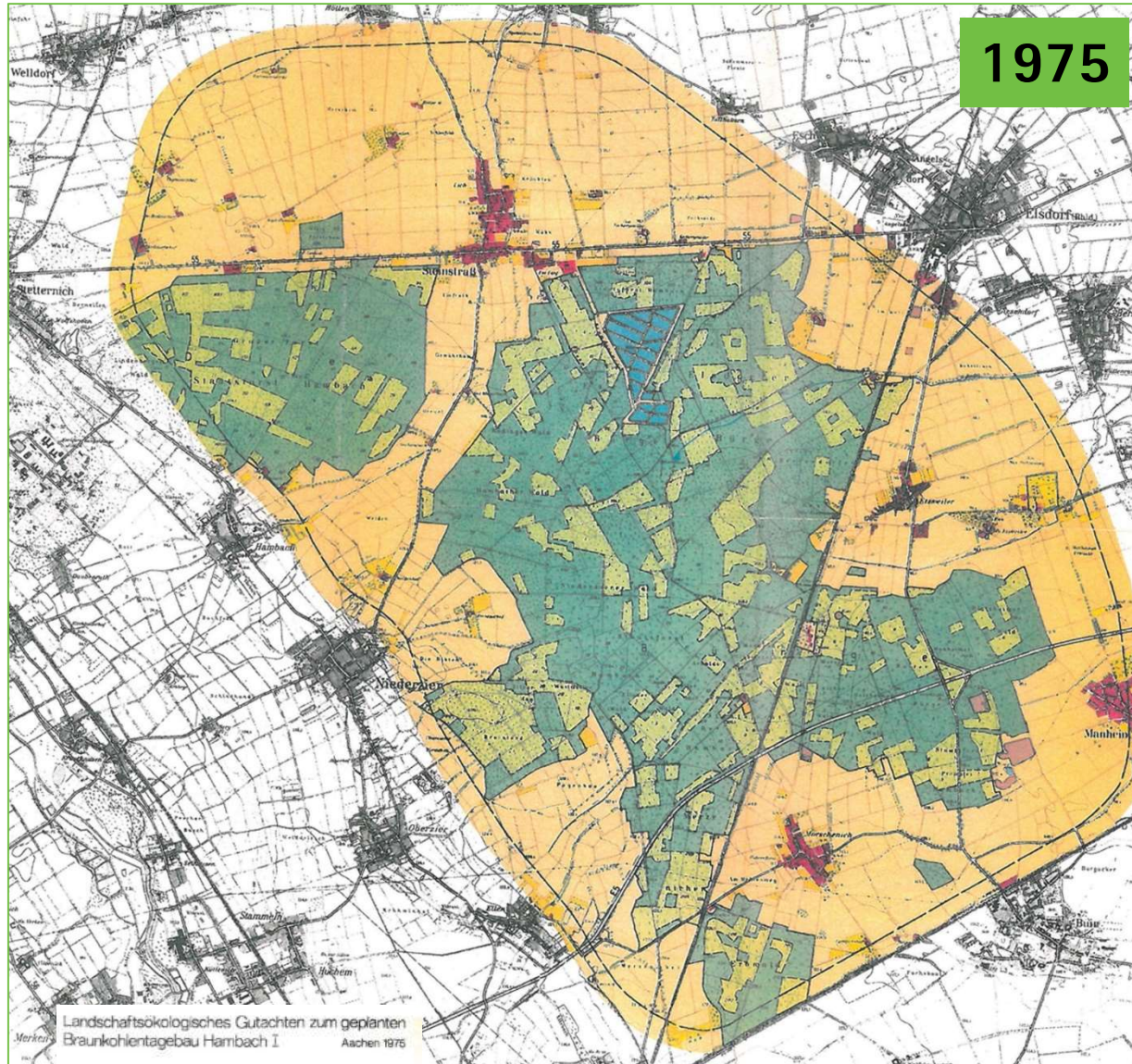
- Umsiedlung von etwa 40.000 Menschen
- Dörfer der Zukunft (?)

Das Beispiel Hambacher Wald



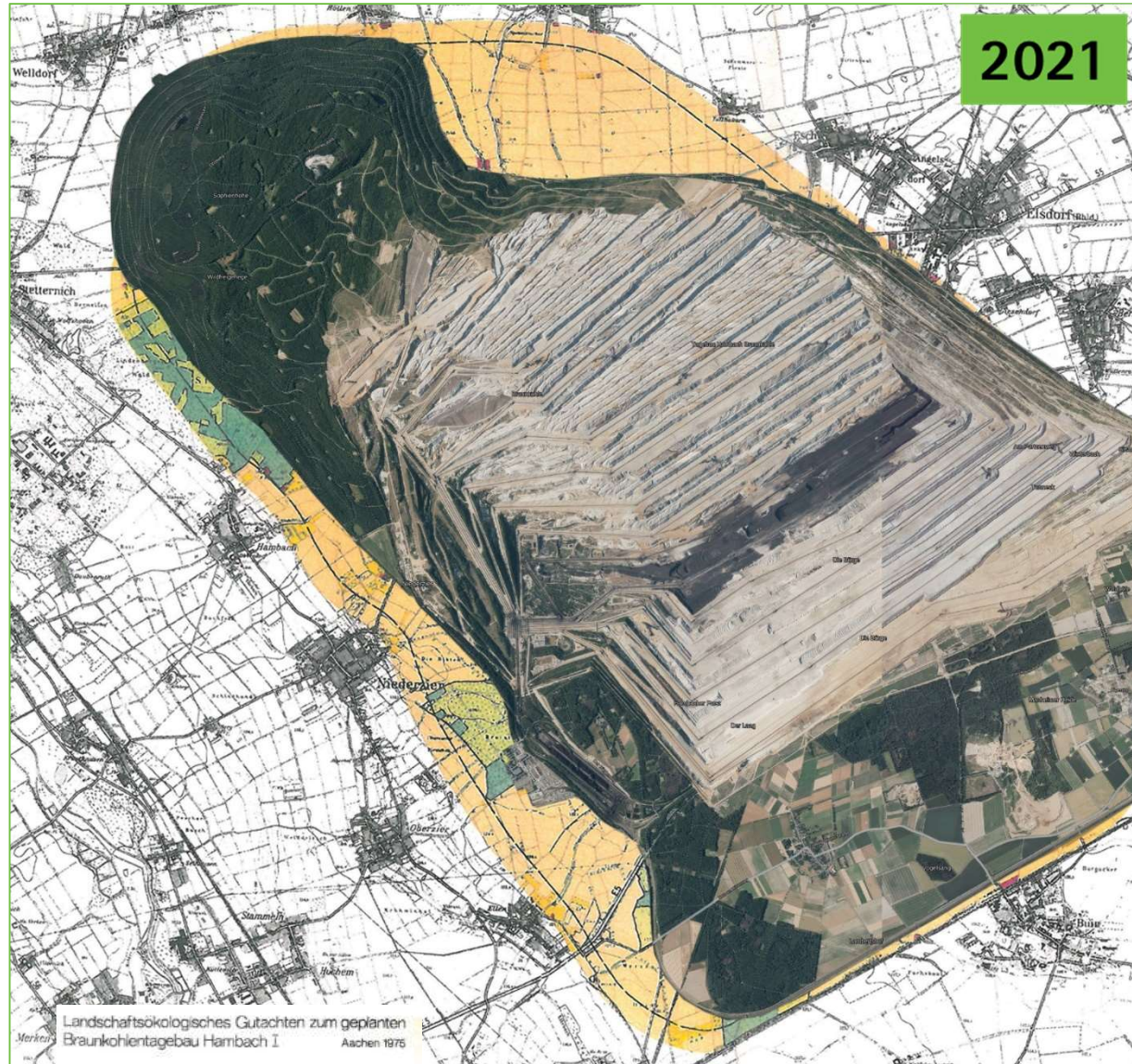
Foto: D. Jansen

Hambacher Wald: Zerstörung nach Plan (1)



Vor der bergbau-lichen Inanspruchnahme bedeckten die Hambacher Bürgewälder noch eine Fläche von etwa 4.100 Hektar.

Hambacher Wald: Zerstörung nach Plan (2)



Heute existieren davon noch etwa 650 ha innerhalb der Grenzen des Braunkohlenplans Hambach (Teilplan 12/1).

Satellitenbild:
www.tim-online.nrw.de

Wald oder Kohle: Der lange juristische Kampf (1)

- 11.05.1977: Ministerpräsident Kühn unterschreibt die Verbindlichkeitserklärung für den Braunkohlen-Teilplan 12/1 Hambach.
- 07.03.1978: Zulassung des 1. Rahmenbetriebsplanes.
- 16.10.1978: Offizieller "Aufschluss" des Tagebaus Hambach.
- Juli 1990: Die EU-UVP-Richtlinie wird verspätet in deutsches Recht umgesetzt.
- Juni 1992: Inkrafttreten der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).
- 17.08.1995: Der 2. Rahmenbetriebsplan zur Fortführung des Tagebaus wird ohne vorherige UVP oder FFH-VP zugelassen.
- Juli 1996 bis Mai 2006: BUND-Klage gegen die Zulassung des 2. Rahmenbetriebsplanes. Nach 10 Jahren geht das Verfahren mit der Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde zu Ende.
- 20.12.2012: BUND-Klage gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans Tagebau Hambach 2011-2014.
- 02.03.2015: BUND-Klage gegen die Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans zur Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 sowie gegen den Hauptbetriebsplan 2015-2017.
- 22.08.2017: Eilantrag für Rodungsstopp.
- 25.10.2017: Das VG Köln gibt dem BUND-Antrag auf Rodungsstopp hinsichtlich einer etwa 56 Hektar großen Waldfläche statt, weist den Antrag aber ansonsten zurück. Dagegen legt der BUND Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht ein.

Foto: T. Krämerkämper

Wald oder Kohle: Der lange juristische Kampf (2)

- 24.11.2017: Das VG Köln weist die BUND-Klage ab. Der BUND beantragt beim Oberverwaltungsgericht den Erlass einer Zwischenverfügung, um die Rodungen bis zur Entscheidung im Eilverfahren zu stoppen.
- 28.11.2017: Das Oberverwaltungsgericht verfügt einen Rodungsstopp im Hambacher Wald.
- 20.04.2018: Der BUND legt beim VG Köln Klage gegen die Hauptbetriebsplanzulassung 2018–2020 ein.
- 23.06.2018: Eilantrag zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der BUND-Klage.
- 31.07.2018: Das VG Köln lehnt den BUND-Eilantrag ab. Der BUND legt dagegen Beschwerde beim OVG ein.
- 13.09.2018: Trotz der Stillhalteusage beginnen mit der von der Landesregierung unter dem Vorwand des Brandschutzes gestarteten Baumhausräumung die Vorarbeiten zur Waldrodung.
- 05.10.2018: Das OVG gibt der BUND-Beschwerde gegen das erstinstanzliche Urteil in Sachen Hauptbetriebsplan in wesentlichen Teilen statt und verfügt einen Rodungsstopp.
- 06.10.2018: 50.000 Menschen feiern den Rodungsstopp.

Mehr <https://www.bund-nrw.de/themen/braunkohle/hintergruende-und-publikationen/braunkohlentagebaue/hambach/chronologie-hambach/>

OVG: „Der Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache ist offen.“

„Insbesondere wird sich in einem Hauptsacheverfahren die Frage stellen, ob der Hambacher Forst unbeschadet der Tatsache, dass er unstreitig nicht in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region enthalten ist, gleichwohl als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region hätte gemeldet werden müssen, weil er die nach der FFH-Richtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität zweifelsfrei aufweist. [...]

Ob die Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsausweisung im konkreten Fall zu widerlegen ist, bedarf einer eingehenden Prüfung im Hauptsacheverfahren. [...] Diese Prüfung erfordert allerdings einen Erhalt des Hambacher Forsts. Denn die nach der streitigen Betriebsplanzulassung vorgesehene weitere Rodung bzw. flächenmäßige Inanspruchnahme des Hambacher Forsts würde bei ungehindertem Fortgang der Dinge zu einer Zerstörung des Walds führen. [...]

Eine endgültige Klärung dieser komplexen Sach- und Rechtsfragen im Hauptsacheverfahren wäre dann nicht mehr möglich. Dem Antragsteller wäre nicht nur effektiver Rechtsschutz genommen, sondern es würden außerdem vollendete Tatsachen geschaffen. Dies könnte zudem zur Folge haben, dass gewichtige, auch unionsrechtlich geschützte Gemeinwohlbelange des Gebiets- und Artenschutzes irreversibel beeinträchtigt werden könnten.“

OVG NRW, Beschluss vom 5.10.2018, Az.11 B 1129/18

Foto: D. Jansen

Stand 2018



- Nach 2018 wurden einige Verfahren ruhend gestellt oder für erledigt erklärt, bei anderen wurden Rechtsmittel eingelegt. Obwohl der Grundabtretungsgrund wg. des Stopps der Kohleförderung vor BUND-Grundstück weggefallen ist, hat die Bezirksregierung Arnsberg den entsprechenden Bescheid bislang nicht zurückgezogen.
- Neue Klage gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans 2021–2024. Gründe: insbes. Zerstörung eines faktischen Vogelschutzgebietes (Steinschmätzer, Grauammer und Co.), Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Der Hambacher Wald heute

- Verkleinerung des Braunkohlentagebaus Hambach von rund 8.500 ha auf rund 6.800 ha.
- 1,1 Milliarden Tonnen Braunkohle bleiben im Boden.
- In den Bereichen des „Hambacher Forstes“, des Merzenicher Erbwaldes inkl. des Waldbereichs am Kohlebunker sowie im Bereich der an das FFH-Gebiet Steinheide angrenzenden Waldflächen innerhalb des Abbaufelds erfolgen keine Rodungen.
- Damit wurden 650 Hektar Wald vor direkter Zerstörung gerettet.
- Der Wald existiert seit nacheiszeitlicher Wiederbewaldung; hoher Anteil an FFH-Lebensraumtypen [LRT 9130 (Waldmeister Buchenwald) und 9160 (Stieleichen-Hainbuchenwald)].
- Etwa 2.000 Käfer- und 119 Vogelarten; geschützte Amphibien wie Springfrosch, Kreuz- und Wechselkröte; Haselmaus; Mittelspecht.
- 13 Fledermausarten, u.a. zwei große Wochenstubenkolonien der Bechstein-Fledermaus (Rote Liste NRW „stark gefährdet“) sowie Graues Langohr („vom Aussterben bedroht“), Brandtfledermaus und Großes Mausohr („stark gefährdet“), sowie der wegen „extremer Seltenheit“ gefährdete Abendsegler und die Rauhhautfledermaus.

Was sagt die Landesregierung in der 2021er-Leitentscheidung?

Entscheidungssatz 6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich

„Die neuen Abbaugrenzen des Braunkohlenplans Hambach sind ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ zu planen. Die neue Tagebauplanung soll eine angemessene Vernetzung der Wälder ermöglichen [...]

Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt und Entwicklung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.“ [...]

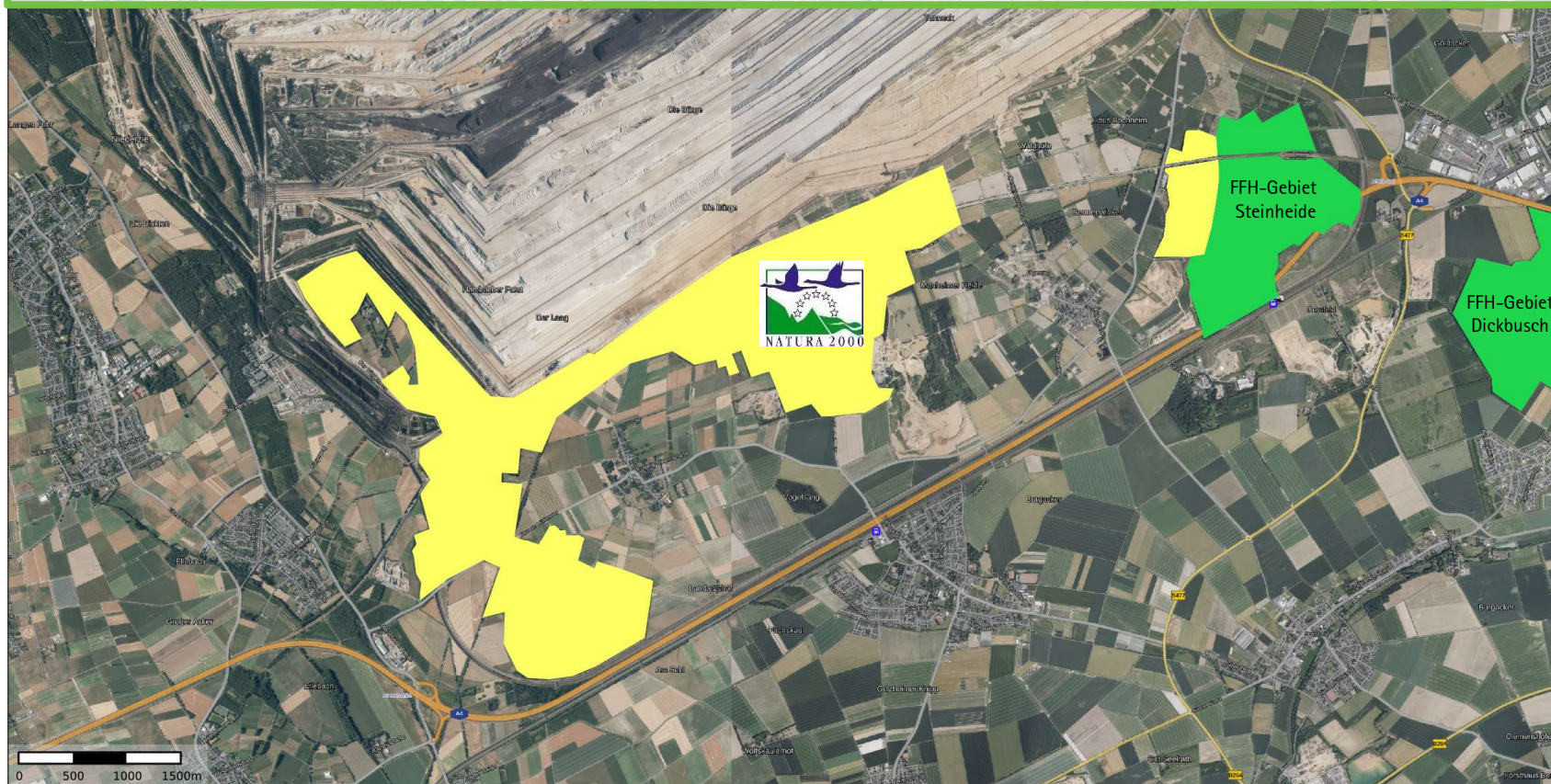


„Die RWE Power AG hat sich als derzeitige Waldeigentümerin im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, den Wald entgegen der bisherigen Unternehmensplanung und entgegen der bestehenden Planfeststellungen/ Genehmigungen nicht für den Tagebau in Anspruch zu nehmen, damit er den Empfehlungen der KWSB entsprechend in seinem Erscheinungsbild von März 2020 erhalten bleiben kann. Die Restfläche des Hambacher Forstes befindet sich in einem erhaltenswerten Zustand. Es sind daher Maßnahmen zu entwickeln, die eine gute Ausgangsbasis für seinen dauerhaften Erhalt sichern. (*Leitentscheidung 2021, S. 21 f.*)

Biotopverbund als neue Chance

FFH-Gebiet ausweisen – Hambacher Wald zurück in öffentliche Hand

- ▶ Sicherung des Waldes als Wildnisentwicklungsgebiet gem. § 40 LNatSchG
- ▶ Ausweisung als FFH-Gebiet gemäß BUND-Abgrenzungsvorschlag
- ▶ Wälder zurück in öffentliche Hand, z.B. Überführung in Bürger*innen-Stiftung

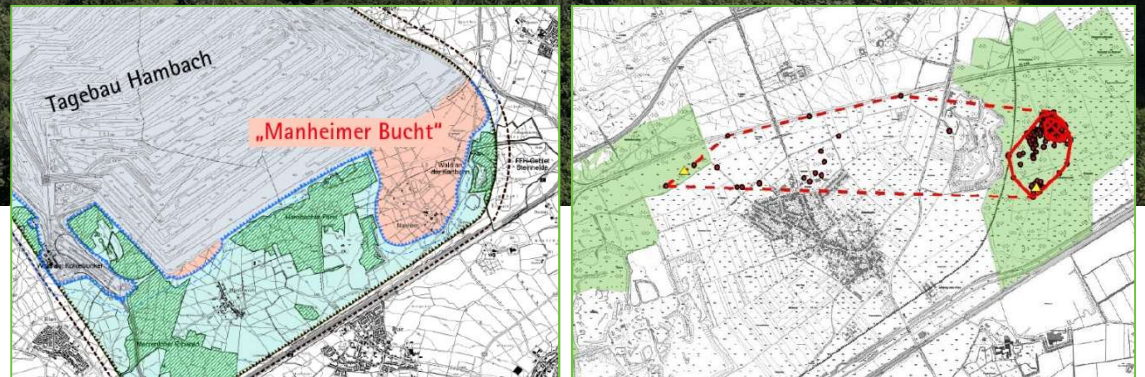


Quelle: tim-online.nrw

Ökologische „Verinselung“ der Waldareale stoppen

Foto: D. Jansen

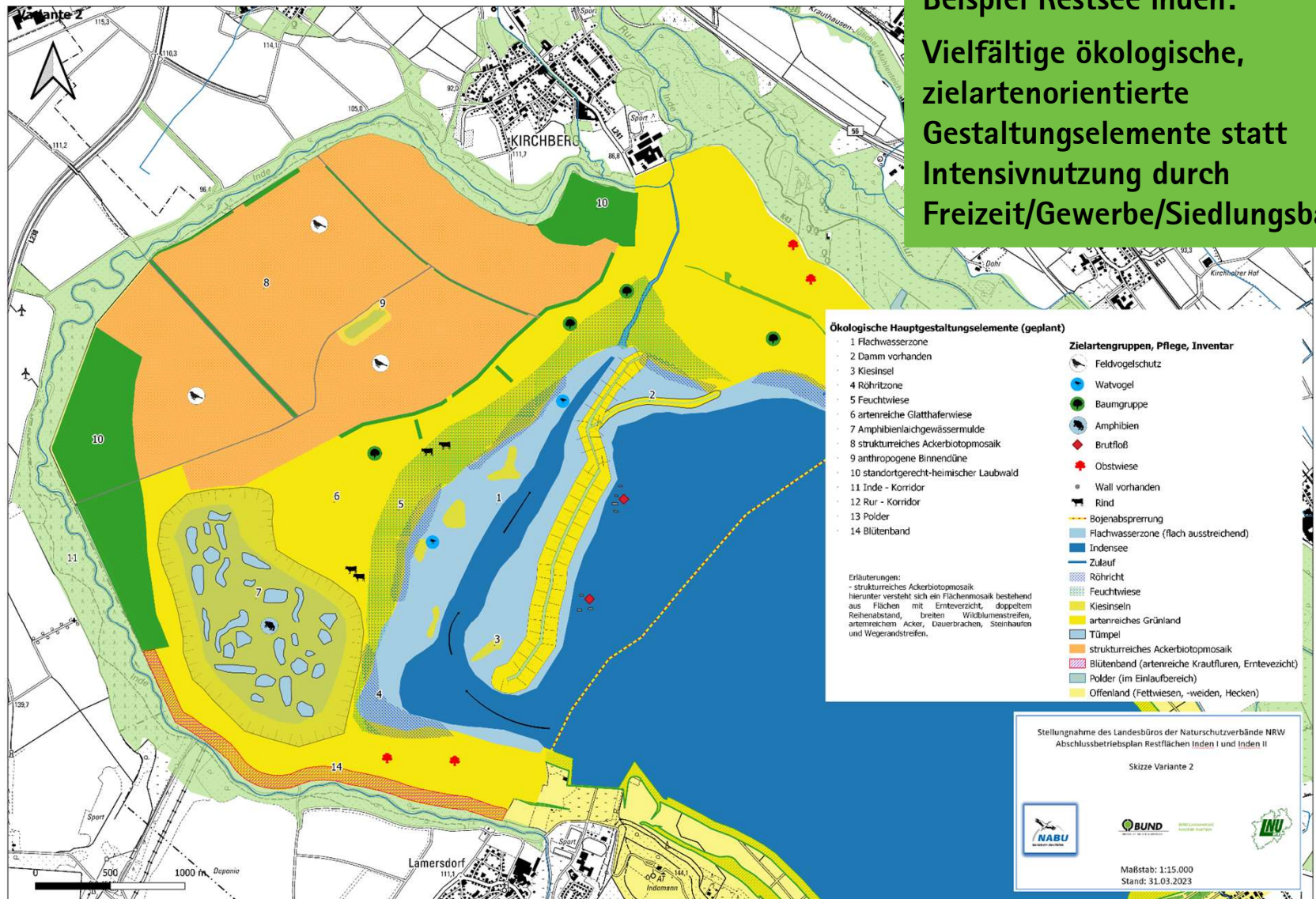
„Manheimer Bucht“ und neue Abgrabungsflächen würden Austauschbeziehungen mit anderen Waldflächen verhindern, z.B. würden Aktionsräume und Leitstrukturen der streng geschützten Fledermäuse zerstört.



Quellen: Institut für Tierökologie und Naturbildung, RWE

Chancen für ökologische Revitalisierung nutzen

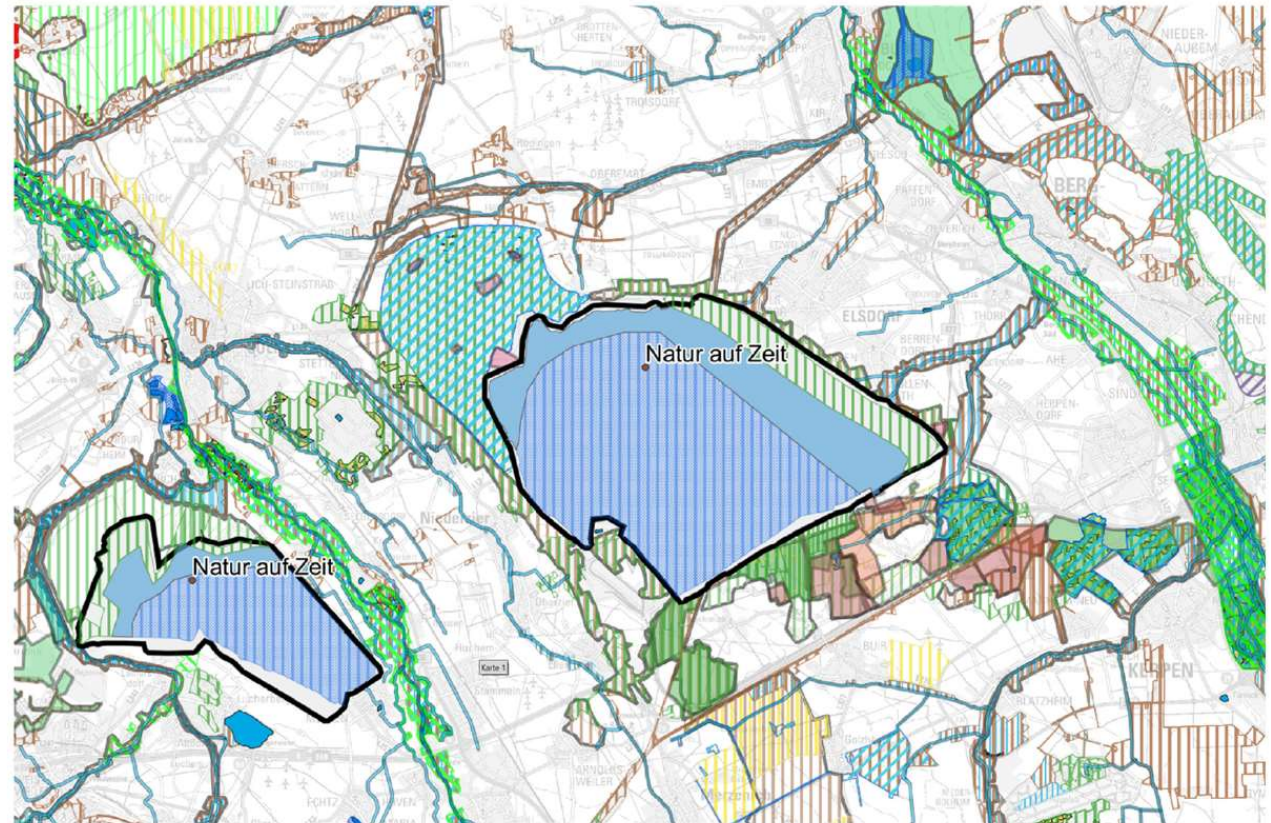
Beispiel Restsee Inden:
Vielfältige ökologische,
zielartenorientierte
Gestaltungselemente statt
Intensivnutzung durch
Freizeit/Gewerbe/Siedlungsbau



Natur auf Zeit in Tagebauen zulassen

Legende

- Aktuelle Tagebaufläche
 - Rheinisches Kernrevier mit 3 km Pufferung
 - Fließ- und Stillgewässer
- Verbundbiotopen nach Fachbeitrag Naturschutz der Regionalpläne Köln und Düsseldorf (nach Verbundschwerpunkt klassifiziert)**
- Aue-Gewässer
 - Fließgewässer
 - Gehölz-Grünland-Acker Komplex
 - große Stillgewässer
 - kleine und mittlere Stillgewässer
 - Magerrasen und Trockenheiden
 - Offenland-Acker
 - Offenland-Grünland
 - Ruderalfläche-Siedung
 - Wald
 - Streuobstwiese
- Andere Biotopverbundflächen (unbestimmt)**
- Mögliche gewässergebundene Korridore (an Fließ- und Stillgewässern)
 - Biotopverbund für die Städteregion Aachen
 - Sophienhöhe Sondernbiotopen (Forschungsstelle Rekultivierung)
- Natur auf Zeit: Restsee-Biotopen**
- See
 - Sonderbiotop
 - Wald
 - Gewässerschutzzone
- Vorschläge der Naturschutzverbände und andere Naturschutzgruppierungen (schwarz umrandt)**
- Allianz für nachhaltigen Strukturwandel e.V. Ökologische Vernetzung**
- genehmigte Auskiesungen
 - Vernetzung Auferstungen-Waldgrenze
 - Grünbrücken
 - vorhandener Wald
- Vorschläge der Naturschutzverbände (BUND, NABU, LNU) zum Regionalplan Köln**
- Aue-Gewässer
 - Fließgewässer
 - Gehölz-Grünland-Acker Komplex
 - große Stillgewässer
 - kleine und mittlere Stillgewässer
 - Magerrasen und Trockenheiden
 - Offenland-Acker
 - Offenland-Grünland
 - Ruderalfläche-Siedung
 - Wald
- Biotopverbund Vorschlag für die Stadt Korschenbroich (BUND)**
- Freihaltung von jeglicher Bebauung (Wildwechsel)
 - Landschaftsschutzgebiete für die Landschaft
 - Nr. 1 Erhaltung-Biotopverbund (Stufe 2)
 - Naturschutzgebiete Biotopverbund (Stufe 1)
 - Umwidmung von Landschaftsschutzgebiet in Naturschutzgebiet
- Biotopflächen für Neuss (BUND)**
- neue Biotopverbund in diesem Bereich
 - neuer Bereich mit verteilten Flächen für Offenlandarten



Quelle: Gesellschaft für Umweltplanung:

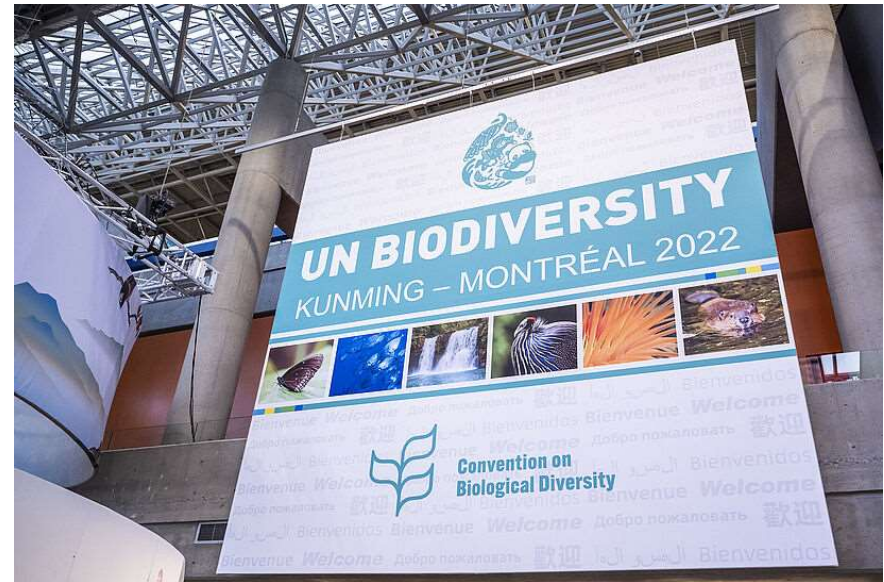
Bis zur abschließenden Befüllung der Restseen vergehen viele Jahrzehnte. Das bietet viele Chancen für „Natur auf Zeit“ (vgl. z.B. „Savannen-Konzept“ für Restloch Hambach der AG Tagebau Hambach der Naturschutzverbände und Biologischen Stationen in den Kreisen Düren und Rhein-Erft)

Biotopverbundsystem auf 30 Prozent der Fläche etablieren

Die 15. Weltnaturkonferenz (CBD COP 15) hat am 19.12.2022 eine neue globale Vereinbarung beschlossen (Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework).

Zentrale Ziele:

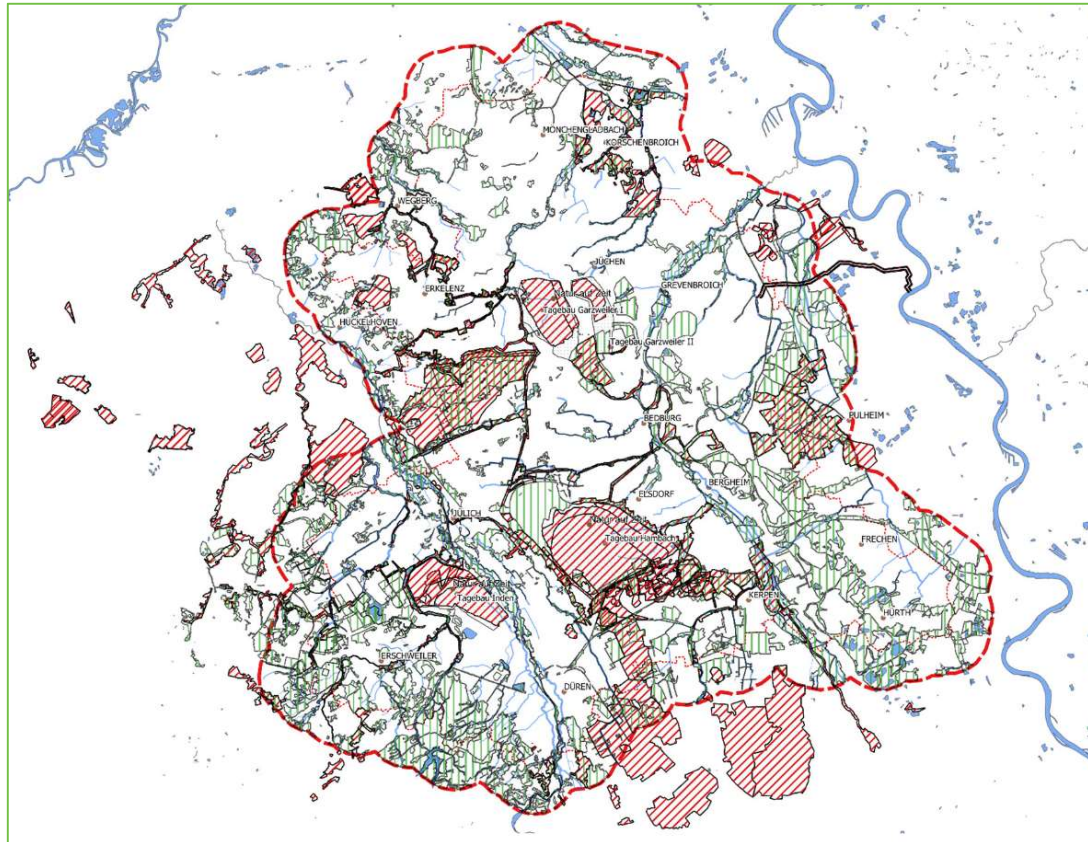
- 30 Prozent der geschädigten Ökosysteme an Land und im Meer sollen bis 2030 renaturiert werden (Target 2).
- Mindestens 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresfläche soll unter effektiven Schutz gestellt werden, vor allem Gebiete mit hoher biologischer Vielfalt, die besonders schützenswert sind (Target 3).



Quelle: UN Biodiversity, COP15 06 December 2022 - General

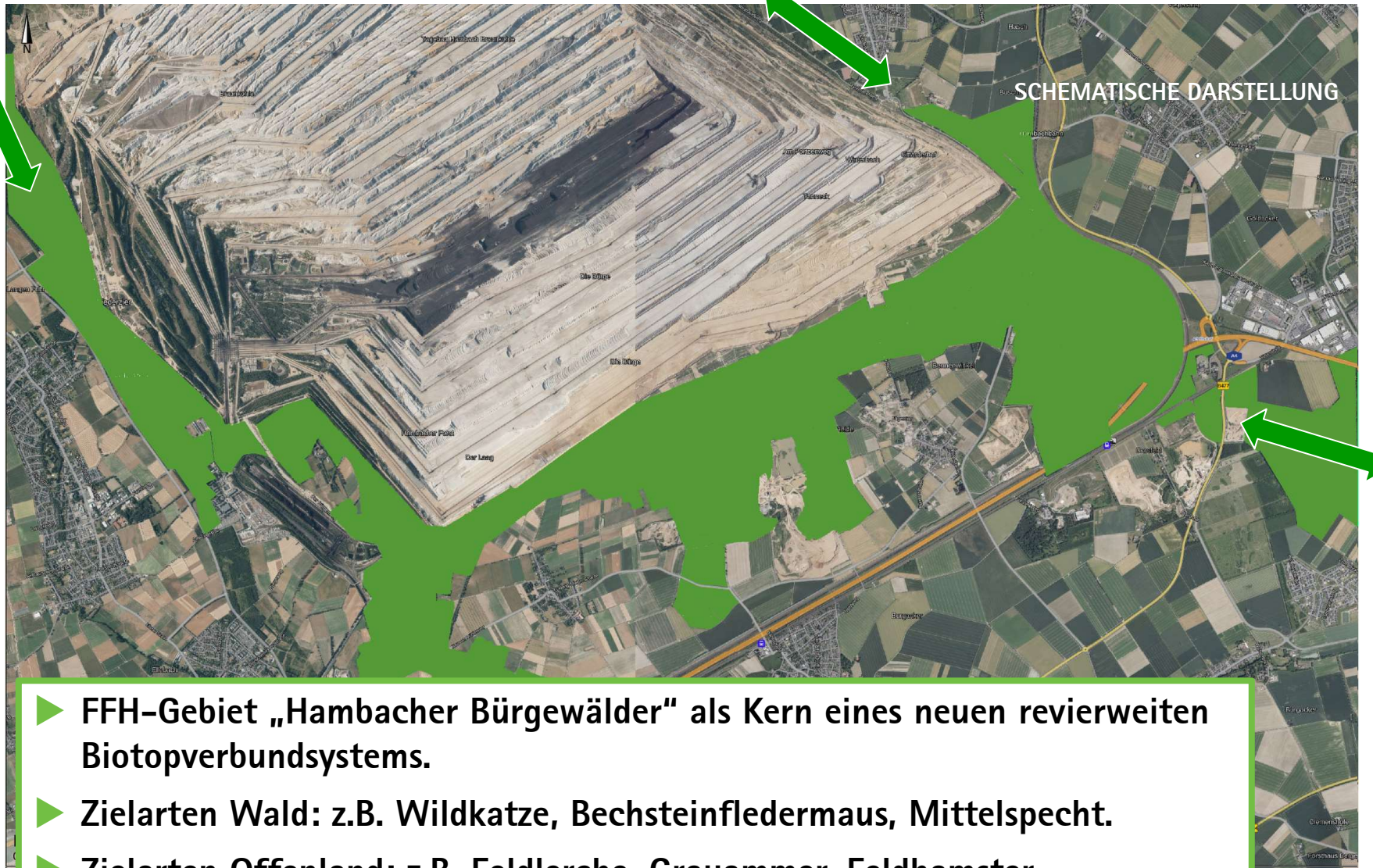
+ weitere Grundlagen: EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Law), § 21 BNatSchG, § 10 LNatSchG, Naturschutzflächenbedarfsgesetz (vom Koalitionsausschuss am 28.4.2023 beschlossen)

Grundlagenkonzept der Naturschutzverbände



- Strukturwandel als Chance begreifen, die Biodiversitätskrise im Rheinischen Revier im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung gesamträumlich anzugehen und hier eine Modellregion mit Strahlkraft zu entwickeln.
- Entwicklung einer revierweiten grün-blauen Infrastruktur als ökologisches Rückgrat des Rheinischen Reviers.

Biotopverbund Rheinisches Revier etablieren



- ▶ FFH-Gebiet „Hambacher Bürgewälder“ als Kern eines neuen revierweiten Biotopverbundsystems.
- ▶ Zielarten Wald: z.B. Wildkatze, Bechsteinfledermaus, Mittelspecht.
- ▶ Zielarten Offenland: z.B. Feldlerche, Grauammer, Feldhamster.

Fazit

- ▶ Nach Ende der Braunkohlenförderung verbleiben Langzeitfolgen, deren Bewältigung noch Jahrhunderte dauern wird.
- ▶ Das Ende der Braunkohlenförderung bietet aber auch eine historische Chance zur ökologischen Revitalisierung der gesamten Region.
- ▶ Dafür müssen jetzt die richtigen Weichen gestellt, die landesplanerischen Vorgaben auf den Weg gebracht und die notwendigen Flächen regionalplanerisch gesichert werden.
- ▶ Aus den Mitteln des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen müssen mindestens 500 Millionen Euro für die grün-blaue Infrastruktur reserviert werden.

Ich danke für die Aufmerksamkeit!

Mehr Infos:
www.bund-nrw.de/braunkohle



Kontakt:
Dipl. Geogr. Dirk Jansen
Geschäftsleiter
Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.
Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf
T. 0211 / 30 200 5-22, dirk.jansen@bund.net